



Merkblatt Pflanzenschutz

Befüll- und Waschplätze für Pflanzenschutzmittelspritzen

Ein wesentlicher Anteil der durch Pflanzenschutzmittel (PSM) verursachten Gewässerbelastung erfolgt durch punktuelle Einträge vom Hofareal. Die Erstellung gewässerschutzkonformer Befüll- und Waschplätze für PSM-Spritzen wird von Bund und Kanton finanziell unterstützt (Beiträge siehe [S. 3 Merkblatt lawa](#)).

PSM und PSM-haltiges Wasser dürfen auf keinen Fall direkt oder indirekt in die Kanalisation oder Gewässer gelangen. Bereits wenige Tropfen oder Granulatkörner eines PSM können ein Gewässer schwerwiegend verunreinigen.

- Verbotene Eintragswege:
- Lavabo, WC, Dusche
 - Meteor- und Abwasserschächte
 - Kanalisation
 - Brunnen
 - Meteorwasserleitungen
 - Versickerungsanlagen und -flächen

- Alle Betriebe, die PSM anwenden, brauchen einen Zugang zu einem gewässerschutzkonformen Befüll- und Waschplatz.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) Art. 28
 - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) Art. 1, 3, 6, 7, 12
 - Gewässerschutzverordnung (GSchV) Art. 8
 - Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV) Art. 71

1 Zwingende Anforderungen an die Infrastruktur

Stationärer Befüll- und Waschplatz

Boden	– Wasserdichte Bodenplatte aus min. 150 mm armiertem Beton
Gefälle	– Der Boden hat ein Gefälle von min. 2 % zum Einlaufschacht, welcher in den Reinigungswasser-Lagerungsbehälter entwässert – Es ist sichergestellt, dass Wasser nicht nach aussen wegfließen kann



Platzgrösse	<ul style="list-style-type: none"> – Platzgrösse muss mind. das grössere Geräte (Spritze oder Traktor) und Puffer auf allen Seiten umfassen (Empfehlung mind. 2 m). <ul style="list-style-type: none"> o Bsp. Obstbau: mind. 7.5 m x 5.5 m (42 m²) o Bsp. Feldspritze: mind. 8 m x 7 m (56 m²) <p>Empfehlung: Traktor und Spritze passen gemeinsam vollständig auf den Waschplatz</p>
Seitenwände	<p>Empfehlung: Platzseite(n) schliessen</p>
Überdachung	<ul style="list-style-type: none"> – Mehrwegschiebersysteme sind nicht erlaubt (Risiko von Fehlmanipulationen) <p>Empfehlung: Vollständige Überdachung</p>
Reinigungswasser-Lagerungsbehälter	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Volumen des Lagerbehälters ist dem betrieblichen Bedarf angepasst (Agridea Berechnungstool) <p>Lagerung in aktiver Güllegrube¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Funktionstüchtig – Befolgung der üblichen Bestimmungen zur Ausbringung von Hofdüngern und flüssigem Gärgut <p>Lagerung in reaktivierter Güllegrube:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertraglich geregelte regelmässige Zufuhr von Hofdüngern / flüssigem Gärgut – Verdünnung mit Hofdüngern / flüssigem Gärgut entspricht den Vorgaben einer aktiven Güllegrube – Dichtigkeitsnachweis alle 10 Jahre (siehe Interkantonale Empfehlungen zu Befüll- und Waschplätzen) – Liegt ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen S1 und S2 und von Grundwasserschutzarealen – Befolgung der üblichen Bestimmungen zur Ausbringung von Hofdüngern und flüssigem Gärgut <p>Lagerung in Rückhaltetank</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfolgt nach Stand der Technik (siehe www.tankportal.ch) – Unterirdisch: <ul style="list-style-type: none"> o Doppelwandiger Kunststofftank oder Betongrube gemäss Güllekastennorm – Oberirdisch: <ul style="list-style-type: none"> o Doppelwandig oder einwandig mit Auffangwanne ≥ 100 % Tankvolumen o Frostsicher oder mobil damit bei Bedarf im Winter verschiebbar – Liegt ausserhalb der Grundwasserschutz-zonen² S1 und S2 – In Grundwasserschutz-zonen S3 sind maximal 450 L Inhalt pro Schutzbauwerk (z.B. betonierte Auffangwanne) zulässig – Platz vollständig überdacht <p>Stillgelegte, abflusslose Güllegruben als Rückhaltetanks</p> <ul style="list-style-type: none"> – Liegen ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen S1 - S3 und von Grundwasserschutzarealen – Dichtigkeitsnachweis alle 10 Jahre (siehe Interkantonale Empfehlungen zu Befüll- und Waschplätzen)

¹ Eine Güllegrube ist aktiv, wenn Rinder oder Schweine gehalten werden und die gemischte Gülle einen Mindestanteil von 25 % unverdünnter Gülle und maximal 75 % Verdünnungswasser enthält. Als Verdünnungswasser gilt Hausabwasser, Oberflächenwasser von Laufhöfen, Ausläufen und Waschplätzen sowie Wasser aus der Stallreinigung und Tierpflege. Mit dem Anteil von 25 % Vollgülle ist eine Verdünnung und ein Abbau der Stoffe gewährleistet, so dass die Gülle normal als Hofdünger ausgebracht werden kann. Der Anteil unverdünnter Gülle in der Mischgülle kann mit dem Nachweisplus oder mit dem Formular KOLAS „Berechnung Lagervolumen für Hofdünger und Abwasser“ berechnet werden.

² [Erläuterungen](#) und [Karte](#) zu den Grundwasserschutz-zonen im Kanton Luzern

Technische Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> – Wasseranschluss – Behälter mit ausreichender Menge Bindemittel – Empfohlen: Wasserzähler, Schlauchgalgen oder automatische Befüllstation, gute Beleuchtung, Lavabo mit Entwässerung in Auffangbehälter, Hochdruckreiniger – Empfohlen bei zusätzlicher Nutzung als Maschinenwaschplatz: Schlamm-sammler mit Tauchbogen oder besser Schlammfang mit Mineralölabscheider
PSM-Lagerung	<ul style="list-style-type: none"> – Empfohlen: abschliessbares PSM-Lager direkt beim Befüll- und Waschplatz (Verschüttungsgefahr)

Mobiler Befüll- und Waschplatz

Das Risiko einer Gewässerverschmutzung ist bei mobilen Befüll- und Waschplätzen zu hoch.
Mobile Befüll- und Waschplätzen sind deshalb nicht empfohlen.

Mobiler Befüllplatz für Kleingeräte und Rückenspritzen siehe Merkblatt [Rückenspritze](#)



Behandlung und Entsorgung des Reinigungswassers

Behandlungs-system	<ul style="list-style-type: none"> – Empfohlen, da so möglichst niedriges Risiko einer Gewässerverschmutzung – Finanziell gefördert (Beiträge siehe S. 3 Merkblatt lawa) – Verschiedene geschlossene und offene Systeme auf dem Markt erhältlich (siehe Agridea Online-Kartei zu Behandlungssystemen)
Ausbringung mit Gülle / flüssigem Gärgut	<ul style="list-style-type: none"> – Reinigungswasser kann in geforderter Verdünnung (< 10 % der ursprünglichen Konzentration der Spritzbrühe) mit Hofdünger und flüssigem Gärgut auf düngbaren und für PSM-Einsatz erlaubten Flächen ausgebracht werden. Der Mindestanteil unverdünnter Gülle beträgt dabei 25%.
Überführung in externe Güllegrube, Entsorgung als Sonderabfall	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht empfohlen, da erhöhtes Risiko einer Gewässerverschmutzung – Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Export in fremde Güllegrube: Abnehmer muss über Substanzen informiert sein. ○ Entsorgung als Sonderabfall ○ Ausbringung ohne Gülle auf dem Feld: Auf einer düngbaren und für PSM-Einsatz erlaubten Fläche (max. 10 m³ pro ha) mit einer emissionsmindernden Technik (bspw. Schleppschlauch).

PSM-Konzentrate, PSM-Reste und nicht mehr verwendete PSM müssen an eine rücknahmepflichtige Person (Verkaufsstelle, Lieferant, Händler) oder eine dafür vorgesehene Sammelstelle zu deren Entsorgung übergeben werden. Kleinmengen müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.

Weitere Informationen

Fragen Sie uns – wir beraten Sie gerne:
 BBZN Landwirtschaft, Pflanzenschutz, 041 228 30 89, pflanzenschutz@edulu.ch